



# RECHTEKLÄRUNG

## BEI DER NUTZUNG VON MUSIK IN DER JUGENDMEDIENARBEIT

Ein Leitfaden zur Orientierung im Dschungel der Musikrechte

Landesarbeitsgemeinschaft  
**Lokale Medienarbeit NRW**

Fachstelle für aktive Medienarbeit



# VORWORT



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Musik in der Jugendmedienarbeit – ein Dauerbrenner! Denn Jugendliche hören intensiv Musik und wollen ihre Lieblingssongs auch innerhalb von Medienprojekten nutzen und die Ergebnisse anderen zeigen. Das stellt Medienpädagoginnen und -pädagogen vor zahlreiche Rechtsfragen, die es zu klären gilt, bevor man sich an die Produktion macht.

Für einige Bereiche der Jugendmedienarbeit sind bereits Lösungen vorhanden. Werden z. B. von Jugendlichen produzierte Radiobeiträge im Rahmen des Bürgerfunks ausgestrahlt, ist die Verwendung der meisten Musiken pauschal möglich. Werden Filmbeiträge über den Lehr- und Lernsender *nrvision* ausgestrahlt, gibt es ebenfalls bereits eine Lösung.

In der Praxis vor Ort entstehen aber auch eine Vielzahl von Videoclips, Trickfilmen, Handyfilmen und Slideshows, die meist ebenfalls mit Musik unterlegt sind. Jugendliche drehen beispielsweise ein Video über ihren Stadtteil, wollen die Musik eines bekannten Rappers verwenden und das Video dann auf einer Plattform im Internet veröffentlichen. Eine Herausforderung für die Fachkräfte vor Ort – was ist zu tun? Welche Rechte sind tangiert, wer ist anzusprechen? Landläufig herrscht die Meinung vor, hier sei ausschließlich die GEMA der Ansprechpartner, doch tatsächlich haben wir es mit ganz unterschiedlichen Rechteinhabern zu tun, bei denen Einwilligungen in Form von Lizenzen eingeholt werden müssen.

Regelwerke, die eigentlich für B2B (Business to Business) -Prozesse gedacht sind, werden im Zeitalter von YouTube und Co. auch für Privatpersonen relevant, da diese mit ihren Inhalten die gleiche Öffentlichkeit erreichen wie kommerzielle Anbieter. Was ist also zu tun, wenn Jugendliche unbedingt ihren Lieblings-Chartsong unter ihren im Medienprojekt erstellten Film legen wollen? Kein Problem, solange er nicht öffentlich vorgeführt oder im Internet bereitgestellt wird. Aber gerade das ist ja für Jugendliche interessant – sie wollen ihren Film zeigen, Likes und Anerkennung bekommen. Ob das Produkt *kommerziell* oder *nicht kommerziell* ist, ist dabei in puncto Urheberrecht unerheblich, das einzig ausschlaggebende Kriterium ist *öffentlich* oder *privat*. Werden die Produkte also veröffentlicht, müssen Rechte erworben und unter Umständen Gebühren an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden.

Im Folgenden geht es darum, die komplexe Sachlage transparent zu machen und Klarheit zum jetzigen Zeitpunkt zu schaffen. Niemand hat ein Interesse daran, geltendes Recht zu verletzen, den Rechteinhabern zu schaden und sich dabei möglicherweise eine Abmahnung einzufangen. Für die Medienkompetenzvermittlung, aber auch im Sinne der eigenen Rechtssicherheit ist es daher sinnvoll zu wissen, was zu tun ist, um sich in der pädagogischen Praxis für oder gegen ein bestimmtes Vorgehen zu entscheiden.

Machen Sie sich gemeinsam mit uns auf den Weg durch den Rechtedschungel und geben Sie Ihr Wissen auch an die Jugendlichen weiter. So können Sie späteren Ärger vermeiden.

Dr. Christine Ketzer, Geschäftsführerin

Dezember 2016

# RECHTEKLÄRUNG BEI DER NUTZUNG VON MUSIK IM FILM – WARUM UND WOZU?



Musik spielt in Videos, Handyfilmen oder Foto-Slideshows, die Jugendliche produzieren, eine wichtige Rolle. Die meisten Filme und Serien, die Jugendliche kennen, enthalten Musik, und somit ist klar, dass auch in den eigenen Produktionen Musik vorkommen soll. Innerhalb eines Films können das Songs aus dem Autoradio oder auf der Konzertbühne sein, extra komponierte Filmmusik und natürlich Vor- und Abspannmusiken. Dafür, wie man die „richtige“ Musik findet, gibt es keine Regeln: Jeder Geschmack ist unterschiedlich. Profis lassen sich die Filmmusik meistens von Komponisten anfertigen, während sich Partner aus dem Musikbusiness, also Labels oder Musikverlage, um die Songs im Film kümmern. Einen solchen Aufwand können Jugendmedienprojekte wohl in aller Regel nicht stemmen – und doch gibt es unendlich viele Möglichkeiten und keine künstlerischen Grenzen.

Eine ganz wesentliche Einschränkung gibt es allerdings doch; wenn man die versteht und berücksichtigt, dann hat man sehr viel weniger Ärger bei der Fertigstellung seines Films: Aufgrund des geltenden Rechts muss man grundsätzlich für jeden Ton Musik, der in einem Film enthalten sein soll, eine Genehmigung einholen. Die Erteilung einer solchen Genehmigung für die Benutzung heißt **Lizenz** und oft muss man dafür, dass man die Lizenz erhält, eine sogenannte **Lizenzgebühr** bezahlen.

**Beispiel** *Hört man bei einer Fernsehserie wie Grey's Anatomy aufmerksam zu, dann vernimmt man die Filmmusik des Filmkomponisten Danny Lux (von dem die Produzenten der Serie seine Musik direkt lizenzieren können), aber auch Songs verschiedenster Künstler, deren Rechte bei unterschiedlichen Musikverlagen und Labels liegen.*

Man muss kein Urheberrechtsexperte sein, um eine Musik für einen Film zu lizenzieren – aber es ist einfacher, wenn man genau weiß, was man benötigt, wonach man überhaupt zu fragen hat und wen man fragen muss.

## Je bekannter – desto komplizierter

Je erfolgreicher ein Musikstück ist, desto schwieriger (und teurer!) ist es, dafür eine Lizenz zu erhalten. Das heißt im Umkehrschluss: Wenn man einen Song für ein Filmprojekt sucht, ist es einfacher, die Lizenzfrage mit Musikern aus der Umgebung zu klären als mit Stars angloamerikanischer Labels. Also: Besser den Rapper/Producer aus dem Nachbarblock fragen als Kanye West oder Eminem, besser CRO als *The Weeknd*.

Es gibt zwei Phasen, in denen man Lizenzen braucht: Bei der Herstellung des Films (Produktion) und bei dessen Veröffentlichung. Oft kann man diese Lizenzen bei einer einzigen Stelle besorgen, z. B. bei einem Musikverlag oder einem Label. Es ist sinnvoll und oft auch möglich, das alles in einem Rutsch zu erledigen.

Wenn der Film nicht öffentlich gemacht werden soll, muss man sich um nichts kümmern – aber eben NUR dann! Wir erklären in der Folge, was bei einer Veröffentlichung zu tun ist.

## Unterschiedliche Rechte – unterschiedliche Lizenzen

Es gibt nicht nur verschiedene Arten von Rechten, um die man sich kümmern muss, es gibt auch unterschiedliche Lizenzarten. Wenn Songs aus den Charts im Filmprojekt verwendet werden sollen, dann bekommt man es mit der gesamten Musikwirtschaft zu tun, mit Labels, Musikverlagen und Verwertungsgesellschaften wie der GEMA und der GVL. Nur sehr selten wird man hingegen eine Antwort oder gar eine Zusage direkt von einem prominenten Künstler bekommen. Hier gilt eine einfache Regel: „*All rights reserved!*“ („Alle Rechte vorbehalten!“). Mit dieser Musik darf man nichts machen, was die Wohnung bzw. den engsten Freundeskreis verlässt.

Wenn hingegen weniger Wert auf Prominenz gelegt wird und die gewünschte Musik nicht unbedingt bekannt sein muss, kann man nach Musik unter einer „freien“ Lizenz suchen, also beispielsweise „GEMA-freie“ Musik. Eine Möglichkeit GEMA-freier Lizenzierung bieten die Creative Commons, ein Lizenzsystem, das speziell im nicht professionellen Bereich manchmal manches ein bisschen einfacher und schneller macht. Dazu hat die LAG Lokale Medienarbeit bereits eine Broschüre mit dem Titel *GEMA-freie Musik – Creative Commons in der Jugendmedienarbeit* veröffentlicht. Den Link dazu gibt es unten.



### Was sind Verwertungsgesellschaften?

Von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) hat jeder schon gehört; etwas weniger bekannt ist die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten).

GEMA und GVL sind sogenannte Verwertungsgesellschaften (VG), also Institutionen, die für die Komponisten und Textdichter (GEMA) oder Musiker (GVL) Gelder einsammeln, um sie anschließend an diese zu verteilen.

Niemand, der Musik macht, kann heute noch allein überschauen, wann und wo seine Musik gespielt, aufgeführt, gestreamt, gesendet oder vervielfältigt wird. Das herauszufinden und dafür das Geld einzusammeln, übernimmt eine VG – und wenn genügend Nutzungen stattfinden, dann können die Musikschaffenden von diesem Geld irgendwann leben. Diese Tantiemen genannten Einnahmen sind dringend nötig, weil viele Komponisten – fast alle Songwriter z. B. – nicht für ihre Kompositionsarbeit bezahlt werden.

GEMA und GVL sind keine Firmen; sie verdienen kein Geld für sich selbst. Das Geld, das sie einnehmen, gehört ihren Mitgliedern. Die GEMA ist ein Verein; professionelle Komponisten, Textdichter und Musikverleger können in diesem Verein Mitglied werden. Damit beauftragen sie den Verein, in ihrem Namen Lizenzen zu vergeben, die Bedingungen dafür auszuhandeln und das eingesammelte Geld anschließend an sie weiterzuleiten.

In Deutschland findet zur Zeit die Neugründung einer weiteren VG statt: Die C3S (cultural commons collecting society) will zukünftig neben der GEMA die Rechte von Komponisten und Textdichtern wahrnehmen. Noch darf sie das aber nicht, weil sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugelassen wurde.

### Drei entscheidende Fragen

Bei der Orientierung im Rechtsdschungel helfen zu Beginn drei Fragen:

- **Wem** möchte man den Film zeigen?
- **Was** zeigt der Film?
- **Wen** muss man nach was fragen?

Sehen wir uns das etwas genauer an!



Lizenzen sind im Prinzip Verträge zwischen jemandem, der Rechte an einem Inhalt (Musik, Bilder, Texte etc.) hält, und jemandem, der diesen Inhalt nutzen möchte. Man kann die Nutzung und die Nutzungsbedingungen ziemlich frei verhandeln, aber immer nur in den Grenzen des geltenden Rechts. Das für Lizenzen wesentliche Recht ist das **Urheberrecht**, das die Interessen derjenigen schützen soll, die die Inhalte (also auch Musik) schaffen und verwerten.

# WEM MÖCHTE MAN DEN FILM ZEIGEN?

**Szenario** Die Jugendgruppe hat einen Film gedreht ...

Die Jugendlichen haben alles daran selbst gemacht (Aufnahmen selbst erstellt) und brauchen nun Musik, um den Film zu vollenden.

In diesem Fall sind die Jugendlichen – oder aber die Institution, die die Filmarbeit koordiniert – *Filmproduzenten!* Damit hat man alle Rechte, aber auch alle Pflichten eines Produzenten. Zu den Pflichten gehört die Klärung der Rechte an allen Inhalten, die im Film verwendet werden sollen – und damit auch der Musik.

Immer wenn man Musik in einem Film verwenden möchte, muss man zunächst eine zentrale Frage beantworten: Wem will man den Film zeigen? Davon hängt ab, was man tun darf bzw. tun muss.

Wenn man den Film nur in der Gruppe, die ihn gemacht hat, sowie mit den Familien ansehen will, dann ist alles ganz einfach: Man muss sich um nichts weiter kümmern, darf jede Musik verwenden und damit machen, was immer man will. Man spricht in diesem Fall von **NICHT ÖFFENTLICHER NUTZUNG** (des Films und damit auch seiner Musik), und die ist nicht genehmigungspflichtig!

**Nicht öffentliche (private, nicht kommerzielle) Nutzung** → Alles ist erlaubt! Man kann den Film fertigstellen!

Die Gruppe möchte den Film Menschen zeigen, die nicht zu den engsten Freunden, Verwandten, Lehrern etc. zählen: Dann handelt es sich um eine **ÖFFENTLICHE NUTZUNG** (des Films und damit auch seiner Musik); diese ist genehmigungspflichtig!

**Öffentliche (nicht private, ggf. kommerzielle) Nutzung** → Jeder Gebrauch von Musik ist in diesem Fall genehmigungs- und oft auch vergütungspflichtig!



**Öffentlich** sind alle Menschen, die man nicht kennt. Aber auch Leute, die man vielleicht ein, zwei Mal gesehen hat und die daher nicht zum engsten Freundeskreis gehören, oder Facebook-Freunde sind eine Öffentlichkeit!



*Es ist egal, ob man mit dem Film Geld verdient oder nicht. Selbst wenn alles ehrenamtlich und nicht kommerziell abläuft, muss man die Rechte aller Personen und Unternehmen, die an der Musikerstellung beteiligt waren, beachten!*

*Außerdem ist zu bedenken: Wenn ein nicht kommerzieller Film der Projektgruppe auf einer Plattform wie YouTube oder Facebook veröffentlicht wird, dann verdient diese damit möglicherweise Geld, indem sie Werbung schaltet: Plötzlich wird der Film dann dort **kommerziell genutzt!** Öffentlich ist eine Nutzung auf solchen Plattenformen in jedem Fall!*

Um sicherzustellen, dass der Film mit Musik öffentlich zur Aufführung gebracht werden darf, ist im nächsten Schritt eine weitere zentrale Frage zu klären:

## WO BZW. WIE SOLL DER FILM AUFGEFÜHRT WERDEN?

Soll der Film im Fernsehen ausgestrahlt werden – und nur da! –, dann ist alles ganz einfach. Soll er aber im Kino oder auf Videoplattformen veröffentlicht, auf DVD/Blu-Ray vervielfältigt oder auch auf Filmfestivals gezeigt werden, gibt es einige Dinge zu berücksichtigen.

**Film im Fernsehen:** Gute Nachrichten! In Zusammenarbeit mit den Redaktionen kann der Prozess der Rechteklärung und des Rechteerwerbs erheblich einfacher werden! Zumeist muss man nur eine möglichst genaue Liste mit der verwendeten Musik beim Sender abgeben, und der kümmert sich dann um alles.

→ Zu Beginn des Projekts einfach mal beim Sender nachfragen, auf dem der Film laufen soll. **NICHT VERGESSEN:** Wenn der Film nicht nur im Fernsehen, sondern auch irgendwo anders veröffentlicht werden soll, dann müssen ggf. alle im Folgenden aufgezeigten Rechte geklärt werden!

**Film im Fernsehen:** Der Sender übernimmt im Regelfall die vollständige Lizenzierung (und damit auch die Kosten)!

**Alle anderen öffentlichen Nutzungsarten, also Kino, Videoplattformen wie YouTube oder Vimeo, WhatsApp (!), DVD/BlueRay, Filmfestivals:** Hier muss man eine weitere Unterscheidung vornehmen.

### Ist der Inhalt des Films FIKTIONAL oder NICHT FIKTIONAL? Was heißt das?

Das erklären ein paar Beispiele:

1. Die Gruppe dreht einen **Krimi**: Die Geschichte ist eine ausgedachte, der Film ist „fiktional“.
2. Der Film zeigt **die tollsten Plätze des Stadtviertels**: Das ist eine Dokumentation, die mit der Realität umgeht: „nicht fiktional“!
3. Die Jugendlichen produzieren einen **Horrorfilm**: Klarer Fall, das entspringt der Fantasie: ein „fiktionaler“ Film!
4. Ein **Sketch** wird aufgezeichnet. Es mag sein, dass der Sketch etwas mit einem realen Problem zu tun hat, aber den Text und die Inszenierung hat sich jemand ausgedacht: „fiktional“!
5. Innerhalb des Projekts wird auf der Straße eine **Umfrage zu einer politischen Frage** gemacht: Das, was die Leute im Film sagen, haben sie wirklich gesagt, also handelt es sich um eine Reportage, und die ist „nicht fiktional“!



**FIKTIONALE FILME** Spielfilme, Fernsehfilme, Fernsehserien, Werbung etc.

**NICHT FIKTIONALE FILME** Dokus, Reportagen, Interviews und Befragungen, abgefilmte (dokumentierte) Theaterstücke und Konzerte

Warum ist diese Unterscheidung so wichtig? Abhängig davon, ob ein fiktionaler oder ein nicht fiktionaler (dokumentarischer) Film gemacht wird, stellen sich ganz andere Fragen!

### NICHT FIKTIONALE FILME

Blieben wir zunächst bei Dokus, Reportagen etc., bei den nicht fiktionalen Filmen also.

Für solche Filme führt man oft Interviews vor Ort und manchmal läuft dabei Musik im Hintergrund, beispielsweise in einem Café oder auf einem Platz. Diese Musik ist nicht im Interesse des Films, sie ist rein zufällig da und könnte genauso gut fehlen. Dann – und nur dann! – ist sie nicht genehmigungspflichtig! Man spricht in solchen Fällen von Musik als Beiwerk.

In diesem Fall muss man trotzdem ermitteln, welche Musik im Hintergrund zu hören ist, z. B. mit Shazam, und diese auf eine Liste schreiben (die Musikliste). Diese Liste wird später bei demjenigen abgegeben, der den Film veröffentlichen wird. Man braucht keine Lizenz zu erwerben, und das bedeutet auch: Es entstehen keine Kosten.

Für alle übrige Musik, also die, die man selbst in den Film einfügt, braucht man eine Genehmigung! Wo und wie man diese erhält, das steht im Abschnitt FIKTIONALE FILME.

### TIPP

*Aus tontechnischen und rechtlichen Gründen sollte man vermeiden, dass im Hintergrund einer Interviewaufzeichnung Musik läuft! Beim Dreh also besser aufpassen, dass nicht versehentlich ein Radio an ist. Das klingt professioneller und spart Ärger.*

Bei nicht-fiktionalen Filmen gibt es (sehr selten!) den Sonderfall Beiwerk; nur für diesen Fall benötigt man keine Lizenz. Für jede andere Musik braucht man eine!



*Beim Film geht man davon aus, dass JEDE Musik mit einer Absicht verwendet wird, dass sie also eine Funktion bzw. einen Zweck hat. Den absichtsvollen Einsatz von Musik im Film nennt man MUSIKDRAMATURGIE. Einzige Ausnahme: Musik als Beiwerk; die gibt es aber NUR bei nicht fiktionalen Filmen. Daher muss bei fiktionalen Filmen jede Musik lizenziert werden.*

### FIKTIONALE FILME

Wenn der Film etwas Ausgedachtes erzählt, also keine Doku ist, sondern ein SPIELFILM, ein TRICKFILM oder auch eine SHOW, dann muss für JEDES STÜCK MUSIK eine Lizenz vorliegen! Das gilt selbstverständlich auch für MUSIKVIDEOS, denn diese sind ebenfalls nicht dokumentarisch.



Musik kann im Film zu unterschiedlichsten Zwecken und auf verschiedenste Weisen eingesetzt werden: im Vor- oder Abspann, als Untermalung, als „Trenner“ oder „Übergang“ zwischen zwei Szenen. Sie kann aus dem Radio kommen oder von einer Band auf der Bühne, Schauspieler können singen oder zu ihr tanzen. Wie auch immer Musik eingesetzt werden soll: Es gibt zwei verschiedene Rechte, die man berücksichtigen muss.

1. Das Urheberrecht an der Komposition und dem Text. Das ist das Recht derjenigen, die das Stück Musik geschaffen haben. Oft sind die Urheber nicht zugleich die Interpreten. Den Interpreten steht an ihrer Aufnahme ein eigenes Recht zu, das
2. ... Leistungsschutzrecht an der Aufnahme der Musik (Masterrecht). Das ist das Recht derjenigen, die das Musikstück interpretiert (also gesungen und gespielt) und aufgenommen haben.

Wenn klar ist, welche Musikstücke verwendet werden sollen, müssen folgende Rechteinhaber ermittelt werden:

- der oder die Urheber/Autoren, oft vertreten durch einen Musikverlag;
- der oder die Interpreten und das Label (früher sagte man „Plattenfirma“), denn das Label verfügt über die Masterrechte.

Oft werden Recherchen nötig sein, um all diese Rechteinhaber herauszufinden, denn auf *YouTube* oder *SoundCloud* und auch bei *Spotify* oder *Deezer* werden nur sehr selten die Namen der Komponisten und Textdichter angegeben – so gut wie immer allerdings der Name des zentralen Interpreten bzw. Acts. Wenn dieser Name und der Titel des Musikstücks bekannt sind, dann ist es in den meisten Fällen möglich, die übrigen Informationen zu finden, beispielsweise in der frei zugänglichen GEMA-Werkdatenbank (<https://online.gema.de/werke/search.faces>). Das gilt natürlich nur für von der GEMA vertretenes Repertoire – damit aber für die meisten Musikstücke; mehr dazu weiter unten.

Das gilt natürlich nur für von der GEMA vertretenes Repertoire – damit aber für die meisten Musikstücke; mehr dazu weiter unten.

Bezogen auf die oben aufgeführten Beispiele sieht es nun folgendermaßen aus:

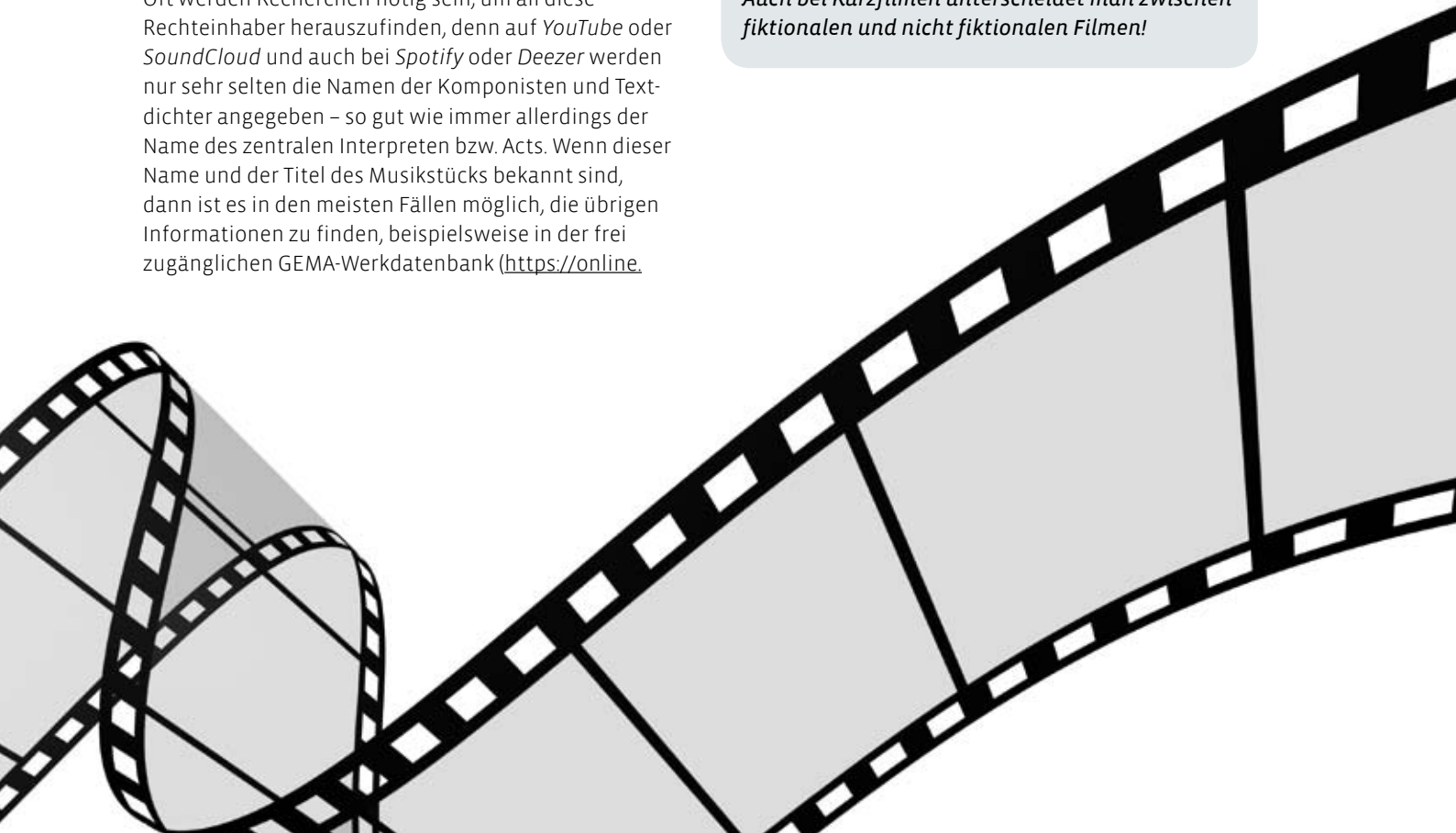
1. **Krimi: Ausgedachte Geschichte** → fiktional → kein Beiwerk möglich → Jede Musik muss lizenziert werden!
2. **Die tollsten Plätze eures Stadtviertels: Dokumentation** → nicht fiktional → Es könnte sein, dass einzelne Musiken Beiwerk sind, aber jede Musik, die bewusst für den Film ausgewählt wurde, muss lizenziert werden.
3. **Horrorfilm: Ausgedacht** → fiktional → Für jedes Stück Musik braucht man eine Genehmigung!
4. **Sketch: Ausgedacht** → fiktional → Genehmigungspflicht!
5. **Umfrage zu einer politischen Frage: Reportage** → nicht fiktional → In der Regel muss jede Musik lizenziert werden, es sei denn, es handelt sich um Beiwerk.



*Grundsätzlich empfiehlt es sich, für alle Musiken Lizenzen zu erwerben. Beiwerk lieber von einem Experten (Anwalt, Musikverlag) checken lassen, um Ärger (und Folgekosten) zu vermeiden!*



*Auch bei Kurzfilmen unterscheidet man zwischen fiktionalen und nicht fiktionalen Filmen!*







## WER SIND DIE RECHTEINHABER?

## WEN MUSS MAN FRAGEN – UND WONACH?

Nun ist klar, für welche Art von Film welcher Rechteinhaber ermittelt werden muss.

Sofern der Film einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll (s. o.), muss man zwischen zwei Phasen der Arbeit am Film unterscheiden (**falls der Film nicht veröffentlicht werden soll, braucht man nichts weiter zu tun!**):

8

**FILMHHERSTELLUNG** – Der Prozess der Produktion, innerhalb dessen u. a. die Musiken ausgesucht und in die Tonspur des Films hineingemischt werden

**VERÖFFENTLICHUNG** – Die Phase nach Fertigstellung des Films, in der der fertige Film an Festivals, Internetplattformen oder an das lokale Kino ausgeliefert oder im Jugendzentrum aufgeführt wird.

**ACHTUNG:** Auch *WhatsApp* oder *Facebook*-Gruppen sind in der Regel nicht privat, sondern öffentlich!

Das ist in den beiden Phasen zu tun:

### FILMHHERSTELLUNG (Produktion)

#### Welche Rechte sind während der Filmherstellung zu klären?

Wenn eine Musik in einen Film eingebaut wird, dann verändert das nicht nur den Film, sondern auch die Musik! Daher betrachtet der Gesetzgeber die Verbindung (die sogenannte Synchronisation) von Musik und Filmbildern als Bearbeitung – und diese Bearbeitung muss von den betroffenen Rechteinhabern erlaubt werden. Das damit verbundene Recht heißt Filmherstellungsrecht; es muss im Zuge der Filmproduktion für jedes einzelne Stück Musik geklärt werden!

#### Standardfälle:

- Urheber = Komponist\*en/Textdichter\*innen
- Musikverlage
- Leistungsschutzberechtigte = Musiker\*innen, Solist\*innen, Studiomusiker\*innen, Mitglieder von Ensembles, Bands, Chören, Orchestern ...
- Masterrechteinhaber (das Masterrecht ist das Leistungsschutzrecht des Aufnahmeherstellers): Musikproduzent\*innen bzw. in den meisten Fällen: Labels

#### Sonderfälle:

- Pseudonyme Urheber oder Interpreten: Pseudonyme sind feste Künstlernamen konkreter Personen, d. h. es stecken konkrete Urheber oder Interpreten dahinter! Daher sollte eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA oder die GVL und in Zukunft vielleicht auch die C3S gefragt werden, ob sie die Inhaber des Pseudonyms erreichen kann: Das ist oft der Fall!
- Urheber unbekannt bzw. anonym: komplizierter und seltener Fall. Da die gesetzliche Lizenzierungspflicht dadurch nicht erlischt, lieber einen Experten fragen (Verlagsmitarbeiter, Urheberrechtsanwalt etc.)!

#### Ausnahmen:

- Traditionals/Public Domain → Musik, deren Urheber seit mehr als siebzig Jahren tot sind, wird gemeinfrei → keine Lizenzierung der Komposition und der Texte nötig. Dennoch muss die Aufnahme lizenziert werden, sofern sie nicht ebenfalls älter als siebzig Jahre ist!

**Aber ACHTUNG:** Diese sogenannten Schutzfristen gelten nur für Deutschland und die Länder der Europäischen Union. International gibt es in einigen Ländern längere oder auch kürzere Fristen. Im Vorfeld muss also auch überlegt werden, in welchen Ländern der Film veröffentlicht werden soll, da unter Umständen, z. B. für die USA, noch weitere Lizenzen zu erwerben sind. Hier muss man unbedingt beachten, dass die meisten Veröffentlichungen im Internet, also z. B. über ein Portal wie *Youtube* oder *Facebook*, international uneingeschränkte Veröffentlichungen sind. Daher ist für diese Fälle unbedingt auch die rechtliche Situation z. B. in den USA zu beachten!



## VERÖFFENTLICHUNG

Jetzt ist es so weit: Der Film ist fertig geschnitten und vertont. Endlich soll er seine Premiere haben und veröffentlicht werden! Wie bereits oben erwähnt, sind dazu neben den Herstellungsrechten auch die Rechte zur Veröffentlichung nötig. Doch ab wann ist eine Premiere oder eine Vorführung eigentlich eine Veröffentlichung? Ganz einfach: Dann, wenn sie öffentlich ist. Was das bedeutet, haben wir ja oben bereits beschrieben.

Jetzt gilt es jedenfalls sicherzustellen, dass die nötigen Rechte vorliegen. Welche können das sein?

- das Senderecht für TV und Radio
- das Aufführungs- bzw. Verbreitungsrecht
- das Onlinerecht („Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“) fürs Streaming im Internet, für digitale Plattformen wie z. B. *YouTube*, *Vimeo* oder *SoundCloud*, *Netflix*, die *ARD-Mediathek* etc.
- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für CD/Blu-Ray/DVD sowie für Downloadportale im Internet wie z. B. *iTunes*



*Als Vervielfältigung bezeichnet man die Anfertigung von Kopien, sofern sie nicht ausschließlich für persönliche Freunde vorgesehen sind. Einzelkopien für Freunde sind als Privatkopien legal. Als Verbreitung bezeichnet man die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an andere Personen, z. B. an Händler oder Käufer.*

Man braucht nicht für jeden Fall zwingend jedes dieser Rechte! Wenn man sich ganz klar entscheidet, den Film

- nur im kommunalen Kino zu zeigen (→ Aufführungsrecht),
- nur auf der Website des Jugendzentrums (→ Onlinerecht),
- nur auf YouTube (→ Onlinerecht),
- oder aber ausschließlich per DVD ans Publikum zu bringen (→ Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht!),

dann braucht man jeweils nur das aufgeführte Recht. Wenn man mehrere Wege beschreiten will, dann braucht man auch mehrere Nutzungsrechte.



# VON WEM BEKOMMT MAN DIESE RECHTE?

Darauf gibt es leider keine einfache Antwort, denn jeder Fall liegt anders. Ob man sich an Musikverlage und Labels wenden muss, ob man die Urheber und Interpreten persönlich kennt und direkt fragen kann oder ob man eine Musik aus dem Netz oder von einer CD benutzen möchte, das macht jeweils einen riesigen Unterschied. Eine Lizenz braucht man in jedem Fall, allerdings möglicherweise nicht für alles, denn:

Neben den Unternehmen der Musikwirtschaft gibt es einige Lizenzen auch bei den *Verwertungsgesellschaften* (VG), also der GEMA und der GVL. Möglicherweise wird demnächst mit der C3S eine dritte Musik-VG in Deutschland ansprechbar sein – das ist aber noch Zukunftsmusik. VG wirken wie bürokratische Monster, haben aber einen großen Vorteil: Bei ihnen laufen sehr viele wichtige Informationen zusammen, daher ist eine Recherche auf ihren Websites oder ein Anruf mit einer konkreten Frage oft sehr hilfreich!

Damit nicht genug: Oft wird man mit der GEMA gar nichts zu tun haben, obwohl sie die Rechte der Komponisten und Textdichter wahrnimmt! Denn die GEMA hat einen Deal mit *YouTube* und vielen anderen Website-Betreibern, der dafür sorgt, dass die Nutzung der Musik auf der jeweiligen Website bezahlt wird. Man muss sich dann nur noch um die Filmherstellungs- und Veröffentlichungsrechte kümmern. Anders gesagt: Man kümmert sich um die nötigen Rechte für Produktion und Upload, die GEMA übernimmt den Rest.

In der Regel liegen die benötigten Rechte bei Musikverlagen und Labels! Viele wichtige Infos gibt es bei der GEMA ([www.gema.de](http://www.gema.de)). Die Kontaktaufnahme funktioniert am einfachsten per E-Mail.

## TIPP

*Künstler, Verlage und Labels aus den USA oder Großbritannien sind sehr schwer zu erreichen und reagieren nicht in jedem Fall. Manchmal ist es einfacher, die Nutzungsrechte von Künstlern zu bekommen, die aus der Region kommen. Also: Besser Gentleman oder CRO fragen als Sean Paul.*

## TIPP

### **Alles ganz schön kompliziert ...**

*Die Rechtklärung ist am einfachsten (und die Filmmusik übrigens oft auch am besten), wenn man direkt mit Komponisten und Musikern zusammenarbeitet! Sehr wahrscheinlich gibt es vor Ort jemanden mit Erfahrung – oder einen Freund, der Musik produziert.*

*Einfache Lizenzierungsmöglichkeiten bieten auch CREATIVE-COMMONS-Lizenzen (CC), man muss nur unbedingt sicherstellen, dass derjenige, der die Lizenz überträgt, wirklich der Inhaber der Rechte ist, und man muss die Bedingungen der jeweiligen Lizenz berücksichtigen; sonst droht Ärger! Dazu gibt es weitere Informationen in unserem Heft GEMA-freie Musik – Creative Commons in der Jugendmedienarbeit als Download unter [www.medienarbeit-nrw.de](http://www.medienarbeit-nrw.de) (dort unter: Arbeitsschwerpunkte/Publikationen; s. auch Linkliste).*



*Der Begriff „Lizenzfreie Musik“, den man oft im Internet findet, ist falsch! So etwas gibt es nicht. Man braucht IMMER und IN JEDEM FALL eine Lizenz, denn jeder Urheber und Interpret hat einen gesetzlichen (d. h. einklagbaren) Anspruch darauf, **1. gefragt und 2. bezahlt** zu werden! Mit „lizenzfrei“ ist in der Regel gemeint, dass man nicht fragen muss, bevor man etwas damit macht: Hier haben die Künstler bereits eine Lizenz erteilt (!), man muss also nicht mehr danach fragen. Auch GEMA-frei heißt nicht, dass man keine Lizenz benötigt, sondern lediglich, dass Komponist und Texter die GEMA nicht mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben.*

*→ Jede Musik hat und benötigt eine Lizenz, selbst wenn man sie komplett frei benutzen darf.*

Die rechtliche Situation ist zugegebenermaßen komplex – übrigens auch für Experten, daher arbeiten im Musikbusiness ja so viele Anwälte. Aber das Positive ist: Wenn man sich an ein paar Regeln hält und einige pragmatische Abkürzungen wählt (früh mit der Planung beginnen, direkt mit Urhebern und Interpreten arbeiten, Acts aus der Gegend anfragen statt Superstars aus den USA), dann kann man großartige, lustige, spannende, berührende, informative, kurz: wichtige Filme machen, mit denen man unter Umständen viele Menschen erreicht! Viel Spaß und Erfolg dabei!



# NÜTZLICHE LINKS

## Was ist ...?

... die GEMA:

[www.gema.de/die-gema/media-downloads/die-gema-in-zwei-minuten/](http://www.gema.de/die-gema/media-downloads/die-gema-in-zwei-minuten/)  
[www.wecqb.info/grundlagen/gema/](http://www.wecqb.info/grundlagen/gema/)

... die GVL: [www.gvl.de](http://www.gvl.de)

... die C3S: [www.c3s.cc](http://www.c3s.cc)

## Broschüre der LAG LM zu Creative-Commons-Lizenzen:

[www.medienarbeit-nrw.de/dokumente/upload/GEMA-freie\\_Musik\\_PDF\\_Broschuere.pdf](http://www.medienarbeit-nrw.de/dokumente/upload/GEMA-freie_Musik_PDF_Broschuere.pdf)

## VG-Tarife im Überblick:

GEMA: [www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/](http://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/)

GVL: [www.gvl.de/rechthenutzer/allgemeine-informationen](http://www.gvl.de/rechthenutzer/allgemeine-informationen)

## Zur Rechtelage bei YouTube-Videos (2-teilig):

[www.wecqb.info/3328-teil-1-von-rechten-urhebern-und-urheberrechten/](http://www.wecqb.info/3328-teil-1-von-rechten-urhebern-und-urheberrechten/)  
[www.wecqb.info/3367-von-rechten-urhebern-und-urheberrechten-teil-2-recht-auf-remix/](http://www.wecqb.info/3367-von-rechten-urhebern-und-urheberrechten-teil-2-recht-auf-remix/)

Ansprechpartner bei der GEMA: [www.gema.de/kontakt/](http://www.gema.de/kontakt/)

## Was ist ...?

... ein Musikverlag: <https://de.wikipedia.org/wiki/Musikverlag>

... eine Creative-Commons-Lizenz:

<http://de.creativecommons.org/was-ist-cc>

## Wo findet man ...?

... Musikverlage:

[www.dmv-online.com/de/musikverlage/mitgliedersuche/](http://www.dmv-online.com/de/musikverlage/mitgliedersuche/)

... Musikverlage und (Indie-)Labels:

[www.vut.de/no\\_cache/mitglieder/vutmitgliederpublic/](http://www.vut.de/no_cache/mitglieder/vutmitgliederpublic/)

... Musikverlage und große Labels/Major Companies:

[www.musikindustrie.de/mitglieder-datenbank/](http://www.musikindustrie.de/mitglieder-datenbank/)

# IMPRESSUM

## Herausgeberin

Landesarbeitsgemeinschaft  
Lokale Medienarbeit NRW e.V.  
Emscherstr. 71 · 47137 Duisburg  
Tel. 0203.41058-10 · Fax 0203.41058-20  
info@medienarbeit-nrw.de  
www.medienarbeit-nrw.de

## Autor Matthias Hornschuh

Konzeptentwicklung: Dr. Christine Ketzler, Selma Brand  
(beide LAG Lokale Medienarbeit), Matthias Hornschuh  
(mediamusic e.V.), Eva Luise Roth, Dr. Robert von Zahn  
(beide: Landesmusikrat NRW), Marc-André Höper (GEMA),  
Frank Kühl (VUT West), Jörn Ruchmann (Referat für Jugend,  
Frauen und Männer im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch)

## Beratung Meik Michalke (C3S)

V.i.S.d.P. Dr. Christine Ketzler


Stand 12/2016

Grafik Alessandro Riggio

Titelbild Zarya Maxim Alexandrovich/shutterstock.com

Auflage 1.000 Stück

Druckerei WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Lizenz Creative Commons   
Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung

Ein Projekt der

Landesarbeitsgemeinschaft  
**Lokale Medienarbeit NRW**  
Fachstelle für aktive Medienarbeit



In Kooperation mit: Landesmusikrat NRW,  
GEMA, mediamusic e.V., VUT West, Referat für Jugend,  
Frauen und Männer im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

LANDESMUSIKRAT.NRW



Gefördert vom

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Haftungsausschluss** Dieser Leitfaden dient der Orientierung im Dschungel der Musikrechte; er ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und kann diese nicht ersetzen.

Schriften zur lokalen Medienarbeit  
Nr. 16